
TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 28. April 2015 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung des Vertrages vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

Drucksache: 636/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrags über die polizeiliche Zusammenarbeit sowie des Änderungsvertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung geschaffen werden. Der Vertrag zielt darauf, die Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik im Polizei- und Zollbereich zu optimieren. Ferner sollen die Kriminalitätsbekämpfung verbessert und die Sicherheit der Bevölkerung erhöht werden.

Der Vertrag ist in drei Teile gegliedert: Teil I regelt die Polizeiliche Zusammenarbeit, Teil II trifft Regelungen über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und Teil III beinhaltet Schlussbestimmungen.

Teil I über die „Polizeiliche Zusammenarbeit“ sieht insbesondere vor:

- den Austausch von Verbindungsbeamten,
- die Zusammenarbeit in einem "Gemeinsamen Zentrum",
- die Möglichkeit der Nacheile bei entflohenen Personen oder bei Personen, die sich einer Polizei-, Zoll- oder Grenzkontrolle entziehen,
- die Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Fahndungsaktionen,
- die Zusammenarbeit bei vorübergehender Wiedereinführung von Grenzkontrollen,
- die Gestattung des Einsatzes von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen auf dem Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaats nach den dort geltenden Bestimmungen.

Teil II des Vertrags regelt vor allem

- Anpassungen an geänderte Behördenzuständigkeiten und die Bereinigung bisher geltender Sprachfassungen,
- die Erweiterung der Möglichkeit grenzüberschreitende Observationen durchzuführen und die Verlängerung der Frist, nach deren Ablauf Observationen einzustellen sind, sofern der Einsatzstaat keine Zustimmung zu der Observation erteilt hat.

In Teil III ist insbesondere vorgesehen, dass

- Streitigkeiten über Angelegenheiten, die unter Teil I oder Teil III des Vertrags fallen, durch Verhandlungen zwischen dem deutschen und dem tschechischen Innenministerium beigelegt werden sollen,
- Detailregelungen über die Anwendung einzelner Artikel von Teil I oder Teil III des Vertrags in Durchführungsvereinbarungen näher auszugestalten sind.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.